

Vereinbarung zur Übertragung von Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben an Kreisstraßen des Main-Kinzig-Kreises auf das Land Hessen

Zwischen dem
Main-Kinzig-Kreis
vertreten durch den Kreisausschuß, im folgenden mit Landkreis bezeichnet,
und
der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung,
vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen,
wird die nachfolgende Vereinbarung geschlossen.

Die Vereinbarung knüpft an an die seit dem 1.7.1997 bestehende Vereinbarung und ersetzt diese mit Wirkung vom 1.1.2001.

Präambel

Beide Vertragsparteien erklären, daß sie die vorliegende Vereinbarung partnerschaftlich ausfüllen wollen. Über wichtige Maßnahmen im Bereich der Kreisstraßen wird der jeweilige Vertragspartner immer rechtzeitig informiert.

Vereinbarung

1. Übernahme von Verwaltungsaufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Straßengesetz die Verwaltung der in der Baulast des Landkreises liegenden Kreisstraßen. Hierzu gehören die Befugnisse nach § 4, § 5, § 6, § 7, § 11, § 16, § 17, § 18, § 19, § 21, § 23, § 24, § 25, § 26, § 27 und § 31 Hessisches Straßengesetz. Der Umfang der übernommenen Aufgaben geht aus der Anlage hervor.

Vor der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 16, der Zustimmung zur Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gemäß § 17 sowie der Erteilung einer Erlaubnis für die Zufahrt nach § 19 ist die Zustimmung des Kreisausschusses einzuholen.

Der Abschluß von Nutzungsverträgen nach § 20 Hessisches Straßengesetz bleibt dem Landkreis vorbehalten. Er holt vor Abschluß von Nutzungsverträgen eine Stellungnahme der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ein und übersendet dieser eine Ausfertigung des Vertrages.

Gebühren aus Tätigkeiten nach Abs. 1, Satz 2 stehen dem Land Hessen zu. Für Ordnungswidrigkeitsverfahren im Zusammenhang mit den Befugnissen nach Abs. 1, Satz 2 ist die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung zuständig.

2. Übernahme von Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung übernimmt gemäß § 41 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Straßengesetz die laufenden Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben einschließlich des Winterdienstes (§ 9 Abs. 1 Satz 1 zweite Alternative, § 9 Abs. 1 Satz 2 dritte Alternative, § 9 Abs. 2 Hessisches Straßengesetz) für die in der Baulast des Landkreises liegenden Kreisstraßen. Der Umfang der übernommenen Aufgaben geht aus der Anlage hervor, er umfaßt auch die Mäharbeiten gemäß Anlage.

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung kann zur Erledigung der ihr übertragenen Aufgaben Dritte mit der Durchführung von Teilaufgaben beauftragen oder Fahrzeuge und/oder Geräte von Dritten anmieten. Die Entscheidung hierüber sowie die Vergabeentscheidung liegt bei der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung.

3. Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht obliegt der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung, soweit sie nach Nr. 2 Verpflichtungen übernommen hat. Sie befriedigt die Ansprüche Dritter, die aus der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht erwachsen, sofern nicht den Landkreis ein Verschulden trifft.

4. Kosten der übernommenen Aufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung erhält für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben einen Betrag von

7.050,- DM je 1000 m Straße jährlich.

Mehrwertsteuer wird von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung nicht erhoben.

Beginnt oder endet die Laufzeit des Vertrages während eines Jahres, so ist die Pauschale entsprechend anteilig zu zahlen.

Besteht eine Straße aus zwei Einbahnstraßen mit Richtungsverkehr (Richtungsfahrbahnen), so wird bei der Berechnung der Pauschale jeweils die halb Länge jeder Richtungsfahrbahn zugrunde gelegt. Gleiches gilt analog für die Richtungsfahrbahnen (Rampen) in Knotenpunkten.

Mit dieser Pauschale sind sämtliche Aufwendungen der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung für die mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben laut beigefügter Aufstellung (Anlage, Liste A) abgegolten. Hierin sind sowohl die Personalkosten, die Lohnnebenkosten, die personalbezogenen Sachausgaben und die Arbeitsplatzkosten der Beschäftigten der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung enthalten als auch die Kosten für Fahrzeuge und Geräte einschließlich deren Ausstattung sowie für die Gehöfte, Werkstätten und anderen betrieblichen Einrichtungen einschließlich deren Betriebskosten. Sofern für die übernommenen Aufgaben Dritte beauftragt oder Fahrzeuge und Geräte von Dritten angemietet werden, so sind die Kosten hierfür mit der Pauschale abgegolten.

Ausgenommen sind Maßnahmen des Direktaufwandes, für die die anfallenden Kosten vom Landkreis im Einzelfall direkt vergütet werden (siehe Anlage, Liste B). Die Vergabe von Aufträgen für Maßnahmen des Direktaufwandes durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ist nur möglich, wenn beim Landkreis hierfür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen oder Bindungsermächtigungen erteilt sind. Bei allen Aufträgen zu Lasten des Landkreises über 5.000 DM (soweit nicht ein höherer Wert vereinbart wird) hat die Straßen- und Verkehrsverwaltung vorher das Benehmen mit dem Landkreis herzustellen; ausgenommen sind Maßnahmen, bei denen Gefahr im Verzug ist und die sofort durchgeführt werden müssen.

Aufwendungen, die für die Beseitigung von Schäden infolge außergewöhnlicher Ereignisse entstehen, werden vom Kreis jeweils gesondert in Rechnung gestellt.

Die Pauschale ist jeweils am 1.7. eines jeden Jahres fällig, eine halbjährliche Zahlungsweise zum 1.4. und 1.10. kann vereinbart werden. Die Höhe des insgesamt zu zahlenden Betrages wird nach den statistischen Längen der Kreisstraßen zum Stand 1.1. eines jeden Jahres von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung ermittelt und dem Kreis mitgeteilt.

Die Pauschale kann erstmalig zum 1.1.2003 um maximal 3 % pro Jahr angehoben werden, wenn die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung im Rahmen ihrer Kostenrechnung eine entsprechende Kostensteigerung feststellt. Die Anhebung ist dem Landkreis jeweils spätestens ein Jahr vorher mitzuteilen.

5. Wahrnehmung der übernommenen Aufgaben

Die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung führt die von ihr mit dieser Vereinbarung übernommenen Aufgaben auf der Basis der jeweils geltenden Vorschriften, Normen und Richtlinien durch, wobei Effektivität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung wesentliche Vorgaben sind. Standards und Turnusse für die Aufgaben sind gemäß der Auflistung in der Anlage vereinbart. Darüber hinaus werden Standards, Aufgabendurchführung und Terminfestlegungen von der Hessischen Straßen- und Verkehrsverwaltung in diesem Rahmen entsprechend dem bei ihr geltenden Standard gewählt, ein Direktionsrecht des Kreises besteht insofern nicht. Wesentliche Veränderungen des Standards bedürfen der gegenseitigen Vereinbarung.

Kommt die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung ihren Verpflichtungen nicht nach, so ist der Landkreis berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen, die durch die Hessische Straßen- und Verkehrsverwaltung durchzuführen wären, auf deren Kosten selbst vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

6. Geltungsdauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ersetzt mit Wirkung vom 1.1.2001 die seit dem 1.7.1997 geltende Vereinbarung. Sie gilt bis zum 31.12.2007. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn die Vereinbarung nicht zwei Jahre vor Ablauf der Laufzeit vom Landkreis gekündigt wird.

Änderungen der Vereinbarung bedürfen der beiderseitigen Zustimmung.

Unterschriften

Wiesbaden, den 22.8.2000

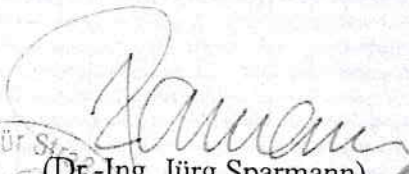
Hanau, den 22.9.2000

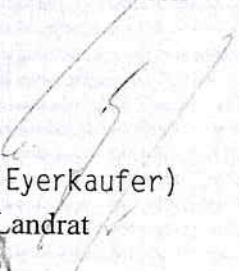
Für die Hessische Straßen-
und Verkehrsverwaltung

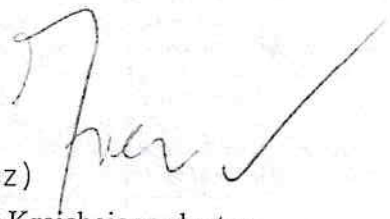
Für den Main-Kinzig-Kreis

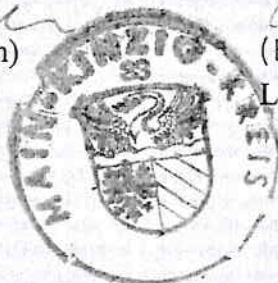
Hessisches Landesamt für
Straßen- und Verkehrswesen

Der Kreisausschuß,
vertreten durch


(Dr.-Ing. Jürg Sparmann)
Präsident


(Eyerkauf)
Landrat


(Frenz)
Erster Kreisbeigeordneter



Umfang der mit der Vereinbarung übernommenen Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungsaufgaben

Die Gliederung und Beschreibung der Unterhaltungs- und Betriebsaufgaben orientiert sich am Leistungsheft für die betriebliche Straßenunterhaltung an Bundesfernstraßen, Ausgabe 1999.

Liste A: Bestandteile der Kostenpauschale

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
1	Betriebliche Instandsetzung		
1.1	Leistungen infolge verkehrsgefährdender Schäden an Fahrbahnen und Radwegen Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät: Bituminöse Flickarbeiten, Fugenausbesserungen, Pflasterung, Bordsteine	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.2	Nicht befahrbare, befestigte Flächen ausbessern Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.3	Verkehrsgefährdende Schäden an unbefestigten Seiten-, Mittel- und Trennstreifen ausbessern Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.4	Steinschlaggefährdete Felshänge unterhalten Kontroll- und Wartungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.5	Leistungen infolge verkehrsgefährdender Schäden an Ingenieurbauwerken Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät an Brücken, Stützmauern und Lärmschutzwänden	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.6	Entwässerungseinrichtungen an Brücken instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.7	Straßenrinnen instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
1.8	Befestigte Straßenmulden und -gräben instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.9	Durchlässe instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.10	Straßenabläufe instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.11	Schächte instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
1.12	Rückhalteanlagen kontrollieren und überwachen	nach Bedarf	
1.13	Versickeranlagen instand halten Regelmäßige Kontrollen; Ausbesserungsarbeiten kleineren Umfangs mit eigenem Personal und Gerät	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
2	Straßenausstattung		
2.1	Verkehrszeichen instand halten Regelmäßige Kontrollen; Auswechseln defekter Schilder durch eigenes Personal	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
2.2	Leitpfosten instand halten Regelmäßige Kontrollen; Auswechseln defekter Pfosten durch eigenes Personal	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
2.3	Stationierungszeichen instand halten Regelmäßige Kontrollen; Auswechseln defekter Zeichen durch eigenes Personal	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
2.4	Ausstattung von Parkplätzen und Rastanlagen instand halten Regelmäßige Kontrollen; Erneuern einzelner und kleinerer Ausstattungselemente durch eigenes Personal	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
3	Straßenreinigung		
3.1	Fahrbahnrande und Standstreifen kehren auf befestigten Fahrbahnen	nach Bedarf ca. 1x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.2	Befahrbare Verkehrsflächen im Bereich von Parkplätzen kehren	nach Bedarf	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
3.3	Radwege kehren	1 x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.4	Begehbare befestigte Flächen kehren	nach Bedarf, mind 1 x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.5	Verkehrsbehindernde oder -gefährdende Verschmutzung auf Verkehrsflächen beseitigen	nach Bedarf	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.6	Straßenrinnen reinigen	2 x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.7	Befestigte Straßenmulden und -gräben sowie Böschungsrinnen reinigen	alle 2 Jahre	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.8	Straßenabläufe reinigen	nach Bedarf, ca. 2 x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.9	Schächte reinigen	nach Bedarf	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.10	Rohrleitungen reinigen	nach Bedarf	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.11	Durchlässe reinigen	nach Bedarf	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.12	Brückenbauwerke reinigen	nach Bedarf, ca. 2 x / Jahr	Kehrgut-Entsorgung auf Deponie wird vom Kreis gesondert erstattet
3.13	Verkehrszeichen reinigen	nach Bedarf	
3.14	Leitpfosten reinigen	1 x / Jahr	
3.15	Abfälle entlang der Strecke einsammeln und entsorgen soweit Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers gegeben	nach Bedarf, ca. 1 x / Jahr	Entsorgung auf den Deponien wird vom Kreis gesondert erstattet
3.16	Abfälle auf den unbefestigten Aufenthalts- und Erholungsflächen an Parkplätzen einsammeln und entsorgen soweit Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers gegeben	nach Bedarf, mind. 1x / Jahr	Entsorgung auf den Deponien wird vom Kreis gesondert erstattet
3.17	Müllablagerungen beseitigen soweit Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers gegeben	nach Bedarf	Entsorgung auf den Deponien wird vom Kreis gesondert erstattet
3.18	Abfallbehälter leeren soweit Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers gegeben	1 x / Woche	Entsorgung auf den Deponien wird vom Kreis gesondert erstattet

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
4.	Winterdienst		
4.1	Durchgehende Fahrbahnen und Standstreifen streuen	nach Bedarf, gemäß Anforderungsniveau Winterdienst	Streustoffe sind mit Pauschale abgedeckt; als Streumittel kommt ausschließlich Streusalz (NaCl) zum Einsatz
4.2	Sonstige Verkehrsflächen streuen	nach Bedarf, gemäß Anforderungsniveau Winterdienst	Streustoffe sind mit Pauschale abgedeckt; als Streumittel kommt ausschließlich Streusalz (NaCl) zum Einsatz
4.3	Durchgehende Fahrbahnen und Standstreifen räumen und streuen	nach Bedarf, gemäß Anforderungsniveau Winterdienst	Streustoffe sind mit Pauschale abgedeckt; als Streumittel kommt ausschließlich Streusalz (NaCl) zum Einsatz
4.4	Sonstige Verkehrsflächen räumen und streuen	nach Bedarf, gemäß Anforderungsniveau Winterdienst	Streustoffe sind mit Pauschale abgedeckt; als Streumittel kommt ausschließlich Streusalz (NaCl) zum Einsatz
4.5	Randwälle und Schneereste beseitigen	nach Bedarf	
4.6	Erhebliche Schneeverwehungen beseitigen	nach Bedarf	
4.7	Schneezäune auf- und abbauen an verwehungsgefährdeten Stellen	vor und nach Winter	Standorte werden nach Bedarf von HSVV festgelegt, Materialkosten trägt der Kreis
4.8	Gefahr- und Schneezeichen auf- und abbauen an gefährdeten Stellen	vor und nach Winter	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
4.9	Winterdienst-Bereitschaft Durchführung von Arbeits- und Rufbereitschaft außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit	nach Bedarf bei winterlicher Witterung	Zeiten entsprechend dem Anforderungsniveau Winterdienst
4.10	Kontrollfahrten zur Kontrolle des Fahrbahnzustands bei winterlicher Witterung	nach Bedarf	
5.	Sonstige Betriebsdienst-Leistungen		
5.1	Bereitschaftsdienst außerhalb des Winterdienstes zur Abdeckung besonderer Ereignisse	nach Bedarf	auf Ausnahmefälle beschränkt
5.2	Streckenkontrolle und -wartung turnusmäßige Kontrolle und Wartung der Straße und der Ausstattung, Behebung kleinerer Mängel sofort	1 x / Woche	Materialkosten werden vom Kreis gesondert erstattet
5.3	Brückenbesichtigung und -beobachtungen für Ingenieurbauwerke gemäß DIN 1076	3 x / Jahr	
5.4	Brückenprüfungen für Ing.bauwerke gemäß DIN 1076	alle 3 Jahre	

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
5.5	Verkehrsschau	1 x / Jahr	
5.6	Baumschau	alle 3 Jahre	
5.7	Verkehrssicherung	nach Bedarf	bei eigenen Arbeiten am Straßenkörper
6.	Verwaltungsdienste		
6.1	Einsatzplanung und -Disposition für alle betrieblichen Arbeiten	ganzjährig	
6.2	Prüf- und Überwachungstätigkeiten insbesondere bei Arbeiten Dritter an Kreisstraßen	nach Bedarf, stichprobenhaft	
6.3	Ausschreibung und Vergabe der Unterhaltungsarbeiten nach Liste B Aufstellung des LV, Veröffentlichung, Überwachung, Abrechnung, Mittelbewirtschaftung	nach Bedarf	
6.4	Bearbeitung von Schadens- und Haftpflichtangelegenheiten	nach Bedarf	Kosten der Behebung von Schäden einschließlich Material werden vom Kreis getragen; Erstattungen bei bekanntem Schädiger fließen dem Kreis zu
6.5	Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten gemäß § 29(3) StVO Aufgaben der Straßenbaubehörde	nach Bedarf	
6.6	Baustellenmeldewesen für alle Baustellen und Arbeitsstellen auf Kreisstraßen	laufend	
6.7	Unfallbearbeitung und -statistiken für alle Unfälle auf Kreisstraßen	jährlich	
6.8	Verwaltung der Straßendaten gemäß Anweisung Straßendatenbank für die Daten der Kreisstraßen	laufend	Kosten zur Erfassung und Fortführung der Straßendaten werden vom Kreis getragen (siehe Liste B, Position M)
6.9	Beschaffungen Beschaffung, Prüfung und Abrechnung von Material für den Kreis, Mittelbewirtschaftung und Bestandsverwaltung	nach Bedarf	Materialkosten werden vom Kreis getragen
7.	Straßenverwaltung		
7.1	Einstufung von Straßen Durchführung von Verfahren nach § 4 (Widmung), § 5 (Umstufung), § 6 (Einziehung) und § 7 (Festsetzung von Ortsdurchfahrten) HStrG	nach Bedarf	
7.2	Sondernutzungs- und Zufahrtserlaubnisse gemäß §§ 16-19 HStrG	nach Bedarf	evtl. anfallende Gebühren stehen dem Land zu

lfd. Nr.	Leistung mit Erläuterungen	Turnus	Anmerkungen
7.3	Technische Beurteilung von Nutzungen gemäß § 20 HStrG	nach Bedarf	
7.4	Bearbeitung von Maßnahmen nach § 21 HStrG	nach Bedarf	
7.5	Erteilung von (Ausnahme-) Genehmigungen, Zustimmung zu Bauvorhaben (§§ 23-25 HStrG)	nach Bedarf	evtl. anfallende Gebühren stehen dem Land zu
7.6	Stellungnahmen zu Regionalen Raumordnungsplänen, Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, zu Planfeststellungsverfahren und anderen Maßnahmen Dritter bezüglich vorhandener Straßen	nach Bedarf	
7.7	Bearbeitung von Maßnahmen nach § 26 (Schonwald), § 27 (Schutzmaßnahmen) und § 31 (Umleitungen) HStrG	nach Bedarf	
8	Grünpflege		
8.1	Bankette an Fahrbahnen mähen (ohne Aufnahme des Mähguts)	2 x / Jahr	maschinell, ohne Feinschnitt um Leitpfosten, Schutzplankenpfosten und -absenkungen oder sonstige Hindernisse
8.2	Mittel- und Trennstreifen zwischen Fahrbahnen mähen (ohne Aufnahme des Mähguts)	2 x / Jahr	maschinell, ohne Feinschnitt um Leitpfosten, Schutzplankenpfosten und -absenkungen oder sonstige Hindernisse
8.3	Sichtfelder freimähen (ohne Aufnahme des Mähguts) soweit zur Gewährleistung der notwendigen Sicht erforderlich	nach Bedarf, max. 2 x / Jahr	
8.4	Straßenmulden und Entwässerungsgräben außerhalb von Sichtfeldern mähen (ohne Aufnahme des Mähguts)	1 x / Jahr	
8.5	Erholungs- und Aufenthaltsflächen mähen im Bereich von Park- und Rastplätzen (ohne Aufnahme des Mähguts)	2 x / Jahr	
8.6	Sonstige Grasflächen mähen (ohne Aufnahme des Mähguts)	nach Bedarf, ca. alle 2 Jahre	eine Schnittbreite entlang der Böschung oberhalb von Mulde bzw. Graben

Liste B: Kosten und Leistungen, die nicht mit der Kostenpauschale abgegolten sind und vom Kreis gesondert direkt zu vergüten sind (Direktaufwand)

Pos.	Kosten / Leistung, Tätigkeit	Durchführung	Abrechnung
A	Materialkosten Baumaterial (Mischgut, Bitumen, Splitt, Sand, Kies etc.) Straßenausstattung (Leitpfosten, Aufstellvorrichtungen, Verkehrszeichen)	Beschaffung, Aufstellung und Einbau durch HSVV im Rahmen der Kostenpauschale; Aufstellung der Beschilderung gemäß verkehrsbehördlicher Anordnung	Materialrechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Lieferfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
B	Beschilderungsmaßnahmen (incl. Aufstellvorrichtung und Fundamentierung) und Verkehrseinrichtungen	Lieferung und Montage incl. Fundamentierung durch Fachfirma auf der Grundlage der verkehrsbehördlichen Anordnung Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV	Rechnungen für Lieferung und Leistungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
C	Straßenmarkierung	Ausführung durch Fachfirma Beurteilung, Festlegung des Umfangs und Vergabe durch HSVV	Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
D	Schutzplankenarbeiten Neuausstattung, Änderung, Ersatz	Ausführung durch Fachfirma Beurteilung, Festlegung des Umfangs und Vergabe durch HSVV	Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
E	Entsorgungskosten für hausmüllähnlichen Abfall, besonders überwachungsbedürftigen Abfall (Sonderabfall) und Kehrgut	Einsammlung und Transport durch HSVV im Rahmen der Kostenpauschale, Entsorgung durch Deponiebetreiber und HIM	Gebührenrechnung der Deponiebetreiber (sofern keine kreiseigenen Deponien) und der HIM werden dem Kreis vorgelegt und von diesem direkt bezahlt. Sonderabfallabgaben werden ebenfalls vom Kreis direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
F	Bankettschälung, Grabenaushub einschließlich der Entsorgung	Ausführung durch Fachfirma Beurteilung, Festlegung des Umfangs und Vergabe durch HSVV	Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Bei evtl. anfallenden Deponiegebühren wird entsprechendes verfahren (analog Entsorgungskosten) Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt

Pos.	Kosten / Leistung, Tätigkeit	Durchführung	Abrechnung
G	<p>Unfallsschäden: Verkehrssicherung bei Unfällen, Sofortmaßnahmen, Beseitigung von Hindernissen, Reinigungsarbeiten</p> <p>Beseitigung von Unfallschäden am Straßenkörper und/ oder der Straßenausstattung (einschließlich Lichtsignalanlagen)</p>	<p>Ausführung durch HSVV oder Fachfirma gegen Abrechnung, Vergabe durch HSVV</p> <p>Ausführung durch Fachfirma Vergabe durch HSVV</p>	<p>Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt, Betriebsdienstleistungen der HSVV werden dem Kreis nach Aufwand in Rechnung gestellt. Sofern der Schädiger bekannt ist, fließen die Erstattungen dem Kreis zu.</p>
H	<p>Bauliche Unterhaltung und Instandsetzung zur Werterhaltung (z.B. Oberflächenbehandlung, Rissesanierung, bituminöse Einbautzüge, Bauwerks-Instandsetzungen)</p>	<p>Ausführung durch Fachfirma oder durch HSVV bei Vergabe Beurteilung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV</p>	<p>Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Bei Leistung durch HSVV Erstattung durch Kreis nach Aufwand Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt</p>
I	<p>Grünpflege Mäharbeiten: Freischnitt um Leitpfosten, Schilder, Stationszeichen und Schutzplan-ken bei Bedarf</p> <p>Gehölzpflege im Intensiv- und Extensivbereich</p>	<p>Ausführung durch Fachfirma oder durch HSVV bei Vergabe Beurteilung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV</p>	<p>Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma und evtl. dem Betreiber der Kompostieranlage / Deponie (sofern nicht kreiseigen) direkt bezahlt. Bei Leistung durch HSVV Erstattung durch Kreis nach Aufwand Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt</p>
J	<p>Amphibienschutzanlagen, Anpflanzungen, Wildsperrzäune und Wildwarneinrichtungen (soweit Kostentragung durch Straßenbaulastträger)</p>	<p>Ausführung durch Fachfirma oder durch HSVV bei Vergabe Beurteilung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV</p>	<p>Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Bei Leistung durch HSVV Erstattung durch Kreis nach Aufwand Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt</p>

Pos.	Kosten / Leistung, Tätigkeit	Durchführung	Abrechnung
K	Lichtsignalanlagen, Verkehrsbeeinflussungsanlagen, Verkehrsdetektoren, Beleuchtung von Fußgänger-Überwegen und innenbeleuchteten Verkehrszeichen (jeweils Bau, Wartung und Betrieb)	Beurteilung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV, ebenso Kontrolle während des Betriebes Lieferung, Bau und Änderung durch Fachfirma Wartung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung und Schadensbehebung durch Fachfirma	Rechnungen für Lieferung, Bau, Änderung, Wartung, Instandhaltung, Störungsbeseitigung und Schadensbehebung werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt, desgleichen die Rechnungen der EVU's für Stromanschluß und Stromverbrauch. Bei Kostenteilung wird mit dem Kreisanteil laut Kostenteilungsschlüssel entsprechend verfahren. Bei bestehenden UI-Vereinbarungen mit Städten/Gemeinden für Lichtsignalanlagen (Durchführung vertraglich festgelegter Leistungen) zahlt der Kreis der Stadt/Gemeinde direkt eine Kostenpauschale. Diese Pauschale für Lichtsignalanlagen wird in der HSVV jährlich ermittelt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
L	Instandhaltung von Rohr- und Sickeranlagen, Rückhaltenanlagen, Pumpanlagen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen	Ausführung durch Fachfirma Beurteilung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV	Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt
M	Erfassung und Fortführung der Straßendaten, Inventarisierung, Streckenstationierung, Verkehrszählungen, Straßenzustandserfassung	Ausführung durch Fachfirma; Festlegung, Leistungsermittlung und Vergabe durch HSVV Verwaltung und Vorhaltung der Daten erfolgt durch HSVV im Rahmen der Kostenpauschale	Rechnungen werden (sachlich richtig und festgestellt) von der HSVV dem Kreis vorgelegt und von diesem der Ausführungsfirma direkt bezahlt. Verwaltungskosten der HSVV sind mit Pauschale abgedeckt

Bei allen Leistungen der Liste B ist es grundsätzlich möglich, daß diese Leistungen ganz oder teilweise durch die HSVV selbst abgedeckt werden. In diesem Fall werden dem Kreis die tatsächlich angefallenen Kosten (ohne Verwaltungskosten) direkt in Rechnung gestellt. Analog wird in den Fällen verfahren, bei denen in Liste A ein Teil der Kosten direkt vom Kreis zu erstatten ist.